



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 6/2023/2024 BG

26.07.2024

Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Dr. Matthias Weidemann	DFB-Beisitzer
Thomas E. Herrich	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 363/2023/2024 - vom 03.05.2024, betreffend das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga bei Holstein Kiel am 16.12.2023, wird kostenpflichtig und als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hatte mit der angefochtenen Entscheidung u.a. die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger in drei Fällen mit einer Geldstrafe von 39.000.- € belegt.

Dem legte das Sportgericht folgenden unstreitigen und von der Berufung weitgehend nicht angegriffenen Sachverhalt zugrunde, der damit auch für das Berufungsgericht verbindlich ist, § 27 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung:

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « FRAUEN 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



„Im Rahmen der Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 12. Spielminute aus dem Fanblock von Hannover 96 diverse Gegenstände auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste aufgrund dessen für insgesamt 3:30 Minuten unterbrochen werden (Fall 1)

Von Beginn der zweiten Halbzeit an bis zur 72. Spielminute entzündeten die Hannoveraner Anhänger mindestens 40 pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper, Blinker, Bengalische Feuer, Fall 2).

Im Gästebereich gab es zudem massive Sachbeschädigungen durch Hannoveraner Anhänger im Bereich der Sanitäreinrichtungen. Der DFB-Sicherheitsbeauftragte hat den Sachschaden auf einen fünfstelligen Eurobetrag geschätzt (Fall 3).

Die Feststellungen zu den Fällen 1 und 2 ist unstrittig. Hannover 96 hat im Fall 2 die Entzündung von 40 Pyroartikeln eingeräumt. In Fall 3 ist der entstandene Sachschaden angezweifelt worden.“

2.

Die Berufungsführerin hat keinen ausdrücklichen Verfahrens Antrag gestellt, sondern für einen „neuen, glaubwürdigen und ergebnisoffenen Austausch über die gegenständlichen Themen mit allen (!) Interessenvertretern“ plädiert.

In ihrer Berufungsbegründung und den weiteren eingereichten Schriftsätzen hat sie im Wesentlichen folgende Argumente vorgetragen:

- Die vom Sportgericht ausgesprochenen Strafen seien nicht gerechtfertigt, nicht verhältnismäßig, nicht angemessen, nicht notwendig und nicht zielführend.
- Das „Protestverhalten“ der Anhänger sei als legitime Ausprägung der Meinungsfreiheit zu bewerten, nicht als sanktionsfähiges Fehlverhalten.
- Jede andere Wertung führe das Prinzip dieser Freiheit ad absurdum.
- Diese Protestform sei eine absolute Ausnahmereignisse gewesen, die in absehbarer Zeit nicht wiederkehren werde. Deshalb sei auch eine Präventivwirkung nicht möglich.
- Sanktionen seien unnötig, da es im ureigensten Interesse der Berufungsführerin liege, Spielunterbrechungen zu verhindern.

- Die früher möglicherweise angemessenen Strafen für Pyrotechnik seien heute nicht mehr angemessen. Die Berufungsführerin erleide erdrückende finanzielle Einbußen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit auf Dauer beeinträchtigen werde.
- Was in der Vergangenheit möglicherweise angemessen gewesen sei, sei heute unangemessen. Hier sei zu beachten, dass der Club in die 2. Bundesliga abgestiegen sei und seit der Pandemiezeit eine erhöhte finanzielle Belastung trage. Durch die Strafen werde die Wettbewerbsfähigkeit des Clubs auf Dauer beeinträchtigt.
- Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung führe nicht zur Verhinderung von Vorfällen der hier gegenständlichen Art. Diese Norm sei auch äußerst umstritten und nur vom BGH akzeptiert worden, weil sie einen rein präventiven Charakter haben sollte.
- Eine solche präventive Wirkung gebe es aber nicht, vielmehr lag die Summe der Strafen in einer Saison vor der Pandemie beim Berufungsführer bei ca. 100.000.- €, während sie in der letzten Saison bei über 500.000.- € ankam.



- Und dies, obwohl Hannover 96 bis zur Grenze der Zumutbarkeit alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe, um Pyrotechnik im Stadion zu verhindern.
- Gerade sei auch ein neues Sicherheitskonzept erarbeitet worden, das von Preiserhöhungen bis zur Personalisierung von Tickets einige scharfe Maßnahmen vorsehe.
- Es sei blanker Hohn, wenn das Sportgericht dem Club nicht ausreichende Mitarbeit bei der Täteridentifizierung und Weitergabe der Strafen vorhalte, da die Identifizierung durch Videokameras der Polizei obliege und diese aus Datenschutzgründen oftmals auf Aufnahmen verzichte.
- Unzumutbar sei es, in einen Konflikt mit Polizei oder Datenschutz zu treten wegen etwaiger Regressansprüche.
- Die Höhe des tatsächlich entstandenen Sachschadens werde in Fall 3 angezweifelt.

Der Kontrollausschuss hat angeregt, die Berufung zurückzuweisen.

3.

Die Berufung ist zulässig aber nicht begründet.

Die von der Berufungsführerin vorgebrachten Argumente widersprechen in mehreren Punkten dem geltenden Recht. Sie verkennt des Weiteren die Organisationsstruktur des deutschen Fußballs und ihrer eigene Rolle in dieser. Sie übersieht ferner, dass die von ihr zur Diskussion gestellten Rechtsfragen vom Bundesgericht schon entschieden sind, weshalb eine mündliche Verhandlung keinen weitergehenden Sinn machen würde, schon gar nicht „mit allen (!) Interessenvertretern“. Dafür sind andere Gremien zuständig, nicht die Rechtsorgane, die die von diesen anderen Gremien geschaffenen Rechtsnormen anwenden.

3.1.

Im Einzelnen hat das Bundesgericht schon in der veröffentlichten Entscheidung BG 6/2021/2022 zur Strafzumessung bei **Pyrotechnik** u. a. ausgeführt:

„Die Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses stellen kein geltendes Sportrecht dar, sondern sind für die DFB-Gerichtsbarkeit grundsätzlich unbeachtlich.

Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts haben ausschließlich im Rahmen des § 44 der Satzung des DFB in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zu erfolgen.

Demnach prüft das Bundesgericht auf die Berufung hin, ob die vom Sportgericht gefundene Sanktion angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, wie die in der Richtlinie für die Arbeit allein des Kontrollausschusses genannten 1.000.- € für jeden zum Einsatz kommenden pyrotechnischen Gegenstand in der Bundesliga entstanden sind (Anmerkung: 600.- Euro in der 2. Bundesliga).

Der Erstellung dieses Wertes für Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga ging ein rund zwei Jahre dauernder Entwicklungsprozess voraus, der von der DFL, den Vereinen und Kapitalgesellschaften der ersten drei Profiligen und einer Vielzahl von unterschiedlich legitimierten Fan-Vertretern angestoßen und mit diesen seitens des DFB abgestimmt wurde.



Letztlich wurden in der genannten Richtlinie für die ersten drei Profiligen abgestufte Regelungen für Strafanträge benannt, die insbesondere dem Ziel dienen, die bei Verstößen anfallenden Strafen einfach, transparent und berechenbar zu gestalten. Dies war der ausdrückliche Wunsch der Vereine und Fanorganisationen.

Dafür wurden die vom Kontrollausschuss anzusetzenden Geldbeträge zunächst an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren orientiert.

Es wurden die üblichen Merkmale der Pyrotechnik, wie Brenndauer, Reichweite, Brenn- und Zündtemperatur, Gefährlichkeit der Handhabung etc. berücksichtigt.

Ferner wurde davon ausgegangen, dass eine konkrete Gefährdung unbeteiligter Dritter oder gar eine Verletzung dieser Personen nicht vorliegt.

Die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in den jeweiligen Ligen wurde „eingepreist“ und für bestimmte besondere Umstände wie z. B. Spielunterbrechungen, Täterermittlungen und sozialem Engagement wurden Auf- und Abschläge definiert.

Die Berücksichtigung all dieser Umstände und deren dezidierte Darstellung in der genannten Richtlinie führten im Ergebnis dazu, dass die aufgrund der Richtlinie beantragten Strafen sich als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen **Mindeststrafen** darstellten.

Diese wurden in der genannten Richtlinie ohne Gegenstimme, und somit auch mit Zustimmung der verbandsrechtlichen Vertretung der Berufungsführerin, verabschiedet und damit bindend für die Arbeit des Kontrollausschusses, der im Gegensatz zum Sportgericht und Bundesgericht gemäß § 19 der Satzung kein Rechtsorgan, sondern ein weisungsgebundener Ausschuss ist.

.....

Die Berufungsführerin hat auch keinen Anspruch auf einen „Corona-Rabatt“.

Das Bundesgericht hatte dessen Voraussetzungen in einer früheren Entscheidung dahingehend beschrieben, dass die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen - durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind.

Bei Verfahren aus dem **Jahr 2019 und 2020**, die damals noch nicht abgeschlossen waren, wurde deshalb, wegen der erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, von der Sportgerichtsbarkeit für diesen Zeitraum in der Regel ein Abzug von 25 % vorgenommen.

Bereits in einem Urteil vom 23.04.2021 (BG 4/2020/2021) hat das Bundesgericht aber weiter klargestellt, dass die Voraussetzungen für diese Reduzierung nicht mehr gegeben sind.

Diese Vergünstigung wurde insbesondere nicht wegen einer allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage, die die gesamte Gesellschaft betrifft, gewährt, so dass es nicht darauf ankommt, ob auch heute noch wirtschaftliche Einschränkungen bestehen.



Grund war vielmehr, dass „die noch immer herrschende Pandemielage erst Anfang des Jahres 2020 in der Bundesrepublik auftrat und in das Bewusstsein der Bevölkerung kam, die Vereine und Kapitalgesellschaften also vor Beginn der Saison noch nicht in der Lage waren, sich darauf einzustellen.“

Dagegen war bereits die Saison 2020/2021 in voller Kenntnis der Pandemie und der Unabwägbarkeiten der Zukunft zu planen.

Weder gab es zu diesem Zeitpunkt auch nur halbwegs sichere Erkenntnisse über die Impfstoffentwicklung, noch verfügbare Testverfahren in ausreichender Menge, noch Kenntnisse über die bei Viren üblichen und deshalb zu erwartenden Mutationen, noch über das konkrete Ansteckungsverhalten, noch über die Frage, wann und in welchem Umfang wieder Zuschauer bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen zugelassen werden würden.

Dies galt für den Fußball ebenso wie für alle anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche gleichermaßen.“

3.2.

Die Angriffe der Berufungsführerin gegen die Regelung des **§ 9 a RuVO** verfangen nicht.

Sie definiert die „Zumutbarkeit“ ihrer Handlungsmöglichkeiten in unzutreffender Weise. Ob eine präventive Wirkung mit der vom Bundesgerichtshof akzeptierten Gesetzeslage im Verbandsrecht erzielt werden kann, ist im Falle der Berufungsführerin noch nicht ersichtlich; dass dies bisher noch nicht in ausreichendem Maße der Fall gewesen sein soll, kann als richtig unterstellt werden.

Nach eigenem Vortrag denkt sie erst jetzt auf politischen Druck hin über weitere Maßnahmen wie Personalisierung von Tickets und höhere Preise für „Ultra-Blöcke“ nach. Warum sie mit der Polizei und dem Datenschutz nicht weiter über Identifizierungs- und Regressmöglichkeiten verhandeln wolle, und warum dies zu einem unzumutbaren Konflikt führen würde, bleibt ihr Geheimnis.

Auch ein Verbot von Blockfahnen würde die Identifizierung erleichtern. Wenn dem in Diskussionen gelegentlich mit dem Hinweis auf die angebliche „Fankultur“ widersprochen wird, bleibt die Frage offen, was für eine Art von Kultur es sein soll, wenn Ultras unter solchen sich verummern und in der Folge Pyrotechnik abbrennen.

Die Berufungsführerin wird sich, wie alle anderen Vereine und Kapitalgesellschaften auch, letztlich entscheiden müssen, ob sie die Schattenseiten des unstreitig auch positiven Supports durch bestimmte Gruppierungen - nämlich das Abbrennen von Pyrotechnik, die teilweise infantil-faschistoiden Verhaltensweisen und Lautäußerungen, das Missachten der Stadionordnungen und der wirtschaftlichen Interessen der Vereine und den entstehenden finanziellen Schaden - als „Kultur“ in Kauf nehmen will oder sich von diesen Gruppen trennt.

Weshalb vor diesem Hintergrund eine Sanktion nicht notwendig sein soll, weil die Berufungsführerin ein Eigeninteresse an der Verhinderung derartiger Verhaltensweisen habe, ist nicht nachvollziehbar.



Die kürzlich beendete Europameisterschaft, aber auch die Coronazeit zeigen und zeigten, dass auch ohne Ultras und Gesetzesbrüche schöne, spannende und begeisternde Fußballspiele möglich sind.

Die Berufungsführerin verkennt ferner, dass das bei ihr bestehende Problem mit bestimmten Ultra-Verhaltensweisen, sollte sie es nicht lösen, nicht durch eine Herabsetzung von Geldstrafen zu regeln ist, sondern sie eine entsprechende Änderung des Verbandsrechts, die sportpolitisch kaum vertretbar erscheint, erzielen müsste.

Andernfalls würde die vom Bundesgerichtshof bestätigte Rechtfertigung des § 9a RuVO, die Präventionswirkung durch Weitergabe der Verbandsstrafen, in der Tat ihrer Grundlage beraubt werden und die vom Sportrecht weiter vorgesehenen Reaktionsformen, wie Spielabbrüche, Punktabzüge und Zuschauerausschlüsse wären die Folge.

Dies hat das Bundesgericht einzelnen Vereinen auch schon konkret aufgezeigt.

Die vom Sportgericht verhängte Strafe von 24.000.- Euro beruht nach Aktenlage schon auf einer sehr wohlwollenden Zählweise. Das Bundesgericht sieht keine Veranlassung diese Strafe nach unten zu korrigieren.

3.3.

Zu den **Protestaktionen** hat das Bundesgericht in der kürzlich ergangenen und veröffentlichten Entscheidung BG 14/2023/2024 u. a. Folgendes ausgeführt:

*„Das Werfen von Tennisbällen und anderen Gegenständen auf das Spielfeld stellt im konkreten Fall eine **einheitliche Meinungsäußerung** – „Nein zum Einstieg externer Investoren bei der DFL“ - im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.*

Eine Aufteilung der Handlung in ein verbotenes Ballwerfen und eine erlaubte Äußerung, wie dies das Sportgericht, wohl missverständlich, darstellt, verbietet sich schon deshalb, weil ohne das Werfen keine Handlung und damit keine Äußerung mehr bliebe.

.....

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt den Bürger in erster Linie gegen Eingriffe des Staates.

*Des Weiteren können Grundrechte aber auch **mittelbare Drittwirkung** zwischen Privatpersonen erlangen, die grundsätzlich auf der Basis des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ihre Rechtsbeziehungen frei gestalten können. Diese Drittwirkung wird z. B. bei sozialer Mächtigkeit einer Partei angenommen. Ferner, wenn z. B. ein privater Veranstalter seine Veranstaltung einem großen Publikum eröffnet, das damit am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, und dann bestimmte Personen oder grundrechtlich geschützte Verhaltensweisen aufgrund seiner privaten Stadionordnung wieder ausschließen will (.1 BvR 3080/09 – Pressemitteilung vom 27.04.2018).*

Ebenso im Sinne einer Selbstverpflichtung, wenn – wie hier – sowohl DFB als auch DFL sich selbst als demokratische Organisationen darstellen und verstehen.

Grundrechte strahlen dann als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und objektive Wertordnung auf die privatrechtlichen Beziehungen aus und erzeugen eine Bindung von Privatpersonen, die der des Staates nahekommt (BVerfGE 148, 267, 280 f. Rn.32).



*Da in diesem Fall den Beteiligten auf beiden Seiten (widerstreitende) Grundrechte zur Seite stehen, ist der Konflikt nach dem Grundsatz der **praktischen Konkordanz** so in Ausgleich zu bringen, dass die Rechte aller Beteiligter möglichst weitgehend wirksam werden und bleiben.*

.....

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes findet in Abs. 2 der Vorschrift ihre Schranken, so z. B. in den allgemeinen staatlichen Gesetzen.

Im Bereich der hier interessierenden Drittwirkung haben die beteiligten Vereine der ersten drei Profiligen jeweils Stadionordnungen erlassen und in die Ticketverkäufe mit den Zuschauern wirksam einbezogen, die das Werfen jeglicher Gegenstände untersagen. Der DFB hat als Verband dasselbe Verbot kodifiziert.

Dies entspricht einer privatrechtlichen Schranke im Sinne des § 5 Abs. 2 des Grundgesetzes, die in die notwendige Abwägung mit einzubeziehen ist.

Aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes folgt weiter, dass es dem DFB als Verband erlaubt ist, auch unterhalb der strafrechtlichen Bewertung einer Äußerung Normen zu setzen und mit Sanktionen zu bewehren, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder oder der Durchführung der verbandsrechtlichen Aufgaben dienen.

Wie und in welcher Dichte das verbandsrechtliche Regelwerk auszugestalten ist, schreiben das Grundgesetz und das übrige staatliche Recht nicht vor. Die eingeräumte Verbandsautonomie hat allerdings, aber auch lediglich, die allgemeinen und rechtsstaatlichen Grundlagen und Prinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Wenn dabei und zur zweckmäßigen Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben ein von staatlichen Prozessordnungen abweichendes Regelwerk erstellt ist, das in der Detailtiefe Raum für die analoge Anwendung z. B. der Zivil-, Straf- oder verwaltungsgerichtlichen Prozessordnung – je nach Art des konkreten Verfahrens – lässt oder unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, ist dies durch die Ermächtigung aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes gedeckt (DFB-Bundesgericht in st. Rspr., z. B. Urteil vom 27.02.2018 – Az: 2/2017/2018 -).

Dies ist vorliegend mit dem Verbot unsportlichen Verhaltens in § 1 Nr. 4 der DFB-RuVO erfolgt.

Die Vorschrift dient – hier konkret - der Verhinderung von Gefährdungen und Verletzungen durch das Werfen von Gegenständen sowie der ungestörten Durchführung des Spielbetriebs. Auch dies hat in die nachfolgende Abwägung einzufließen.“

3.4.

Der Tatbestand des unsportlichen Verhaltens der Anhänger der Berufungsführerin ist erfüllt. Die hiergegen gerichteten Angriffe gehen fehl.

Für eine konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin zu verhängenden **Sanktion** berücksichtigt das Bundesgericht im Rahmen des § 44 der Satzung, dass Unterbrechungen dem Ablauf von Fußballspielen bei Verletzungen, Auswechslungen, Trinkpausen, Überprüfungen durch den VAR etc. immanent sind. Der Ablauf und die Durchführung werden also nicht durch **jede kleine** weitere **Unterbrechung** bedroht oder ernsthaft gestört.



Bezüglich der abstrakten und konkreten **Gefährdung** von Spielern und sonstigen Beteiligten durch das Werfen von Gegenständen sind bei der Sanktionsfolge insbesondere die konkreten Auswirkungen zu betrachten.

Im vorliegenden Fall steht unstreitig fest, dass in der 12. Spielminute diverse Gegenstände, insbesondere Tennisbälle, auf das Spielfeld geworfen wurden und das Spiel insgesamt deshalb für 3:30 Minuten unterbrochen werden musste. Die sog. „diversen Gegenstände“ wurden von keiner Seite näher beschrieben.

Von konkreten Gefährdungen oder Verletzungen ist nichts bekannt. Für die Bewertung der abstrakten Gefährdung kann nur auf das Risikopotential von Tennisbällen zurückgegriffen werden. Dieses ist – wie vom Sportgericht zutreffend beschrieben – grundsätzlich nicht vernachlässigbar.

Ferner kann eine Spielunterbrechung von dreieinhalb Minuten nicht gänzlich unbeachtet bleiben, sie geht über das Maß üblicher, systemimmanenter Unterbrechungen hinaus.

In der Gesamtabwägung hält das Bundesgericht – wie schon das Sportgericht - eine Geldstrafe von 5.000.- Euro in diesem Fall für angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend.

3.5.

Das Anzweifeln der Schadenshöhe in Fall 3 stellt keine zulässige Berufungsbegründung dar, da diese nicht mit der ausgesprochenen Sanktion identisch ist oder sein soll, und auch weder vorgetragen noch ersichtlich ist, warum der Sicherheitsbeauftragte sich in erheblichem Maße geirrt haben sollte.

Eine Abänderung der hierfür ausgesprochenen Strafe ist auch hier nicht angezeigt.

4.

Die konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin verhängten Sanktionen durch das Sportgericht in der angegriffenen Entscheidung gemäß § 44 der Satzung des DFB stellt sich im Ergebnis als angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend dar. Aspekte, die eine Korrektur erforderlich machen würden, sind wie ausgeführt nicht ersichtlich.

Die Berufung ist deshalb insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez. Achim Späth
gez. Dr. Matthias Weidemann
gez. Thomas E. Herrich